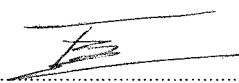


| |
|---|
| 2.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Keine Äußerung |
| 2.3 |
| <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen |
| <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes |
| 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) |
| <input type="checkbox"/> Einwendungen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen |
| § 50 BImSchG, § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB, LEP B XIII Zi. 2 und 3 |
| <input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen, Befreiungen) |
| 2.5 |
| <input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage |
| Sachkomplex Lärmschutz und Luftreinhaltung (i.V. mit Nr. 2.4) |

Passau, den 16.08.2022


.....
Baumgartner, Umweltingenieur

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetz)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde:

| | | | |
|-------------------------------------|--|--------------------------|-----------------------------|
| | Stadt Markt Gemeinde | Vilshofen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Flächennutzungsplan; Deckblatt Nr. 96 | <input type="checkbox"/> | mit Landschaftsplan |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Bebauungsplan | | |
| | für das Gebiet „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Watzmannsberg II“ | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | mit Grünordnungsplan | | |
| | dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs | <input type="checkbox"/> | ja <input type="checkbox"/> |
| | | <input type="checkbox"/> | nein |
| <input type="checkbox"/> | Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan | | |
| <input type="checkbox"/> | Sonstige Satzung | | |
| <input type="checkbox"/> | Frist für die Stellungnahme | (§4 BauGB) | |
| <input type="checkbox"/> | Frist: 1 Monat (§2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG) | | |

2. Träger öffentlicher Belange:

| | |
|---|--|
| | |
| | |
| 2.1 <input checked="" type="checkbox"/> | Vorliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist nachvollziehbar und ausreichend abgearbeitet, Hinweise s. 2.5. |
| 2.2 <input type="checkbox"/> | Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen: |
| | |
| 2.3 <input type="checkbox"/> | Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands |
| | |

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können. (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

- Für die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen ist ein Dünge- und Spritzmittelverbot festzusetzen
- Die grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Herstellung der Funktionsfähigkeit der Anlage abzuschließen.
- Die Ansaat der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen hat vorzugsweise mit Druschgut des Landschaftspflegeverbandes Passau stattzufinden
- Meldung der Ausgleichsflächen von der Gemeinde an das Landesamt für Umwelt nach Art. 6b Absatz 7 Satz 4 BayNatSchG. Um Abdruck wird gebeten

Passau, 05.09.22



**Bayerischer
Bauernverband**

**Geschäftsstelle
Passau - Freyung**

Bayerischer Bauernverband · Innstraße 71 · 94036 Passau

An die
Stadt Vilshofen an der Donau
Stadtplatz 27
94474 Vilshofen an der Donau

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Passau
Telefon: 0851 9562-20
Telefax: 0851 9562-226
E-Mail: Passau@
BayerischerBauernVerband.de
Datum: 08.09.2022

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
mg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 96 und Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Solarpark Watzmannsberg II“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorbezeichneten Planungsmaßnahme bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Einwände, jedoch bitten wir um die Aufnahme folgender Aspekte in die schriftlichen Festsetzungen:

Durch die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen kann es zu Staubimmissionen kommen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden.

Bitte achten Sie bei der Planung der Einzäunung auf die Praktikabilität für die umliegenden Flächen. Für landwirtschaftliche Maschinen, die oftmals Überbreite aufweisen, muss weiterhin eine gute Befahrbarkeit der Nachbarflächen gewährleistet und eine ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen uneingeschränkt möglich sein.

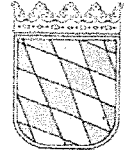
Gegenüber den forstwirtschaftlichen Nutzflächen der angrenzenden Grundstücke sollte ein Sicherheitsabstand (Baumfallgrenze) zum vorhandenen Wald eingehalten werden.

Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Innstraße 71 · 94036 Passau · Telefon 0851 9562-20 · Telefax 0851 9562-226

Passau@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer: 143/241/01099

Sparkasse Passau · Konto 6 353 · BLZ 740 500 00 · IBAN: DE17 7405 0000 0000 0063 53 · BIC: BYLADEM1PAS



AELF-PA • Innstraße 71 • 94036 Passau

E-Mail
Stadt Vilshofen an der Donau
Stadtplatz 27
94474 Vilshofen an der Donau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
04.08.2022

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-PA-L2.2-4612-31-7-3

Name

Telefon

Passau, 30.08.2022

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 96
Hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bereich Landwirtschaft:

Lt. landwirtschaftlicher Standortkartierung handelt es sich hierbei um eine Fläche von ca. 1,4 ha mittlerer Ertragsfähigkeit. Die Fläche wird mittelfristig der landwirtschaftlichen Erzeugung zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entzogen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine wesentlichen Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 96.

Bereich Forsten:

Aus forstfachlicher Sicht besteht Einverständnis mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 96.

Mit freundlichen Grüßen

gez. *

Bayernwerk Netz GmbH, Bahnhofstr. 3, 94474 Vilshofen

Stadt Vilshofen an der Donau
Stadtplatz 27
94474 Vilshofen

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Vilshofen
Bahnhofstr. 3
94474 Vilshofen

www.bayernwerk-netz.de

Ihr Ansprechpartner

Planung, Bauausführung &
Netzkundenbetreuung

T +498541916464

Unser Zeichen: TOVP B6 5424

Datum

6. September 2022

Änderung FNPL Nr. 96, Aufstellung BBPL "SO Solarpark Watzmannsberg II"

Ihr Schreiben vom 04.08.2022; Ihr Zeichen: 6102.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich **keine** von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Kabelplanungen

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:
<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße

bayernwerk
netz

i.A.

Digital unterschrieben
von Katja Böhme
Datum: 2022.09.06
11:45:24 +02'00'

Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476

Geschäftsführer
Gudrun Alt
Dr. Joachim Kabs
Robert Pflügl

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde

Stadt Vilshofen

Flächennutzungsplan : **Deckblatt Nr. 96- SO Solarpark Watzmannsberg II** mit Landschaftsplan :

Bebauungsplan _____
für das Gebiet _____

mit Grünordnungsplan
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung:

Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) **gem. Sg 61/ 62 LRA-PA : 02.09.2022**

2. Träger öffentlicher Belange

Landratsamt-Passau, Abteilung 7 Städtebau

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)

4032 Passau
'-327
u.de

die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

namen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen :

Rechtsgrundlagen

BauGB, BauNVO, PlanZV

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Die Stadt Vilshofen beabsichtigt im Flächennutzungsplan auf FlNr. 643 südlich der Gemarkung Aunkirchen ein Sondergebiet für einen Solarpark mit einer Größe von 1,4 ha darzustellen. Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Bachaue dargestellt. Die Fläche wird jedoch momentan landwirtschaftlich genutzt. Im Norden befindet sich bereits ein Solarpark. Südlich und östlich gliedern sich Acker- und Grünlandflächen an.

Eine Einsehbarkeit der Fläche ist nur sehr eingeschränkt gegeben.

Geeignete Standorte gemäß dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.21 sind insbesondere versiegelte Konversionsflächen, Siedlungsbrachen, Abfalldeponien, Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich, Trassen entlang größerer Verkehrsstrassen, sonstige durch Infrastruktur- Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte oder Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart. Generell sollen daher Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich laut Antragsunterlagen um ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet ohne besonders schützenswerten Landschaftsbereich im städtebaulichem Sinn.

In städtebaulicher Hinsicht bestehen gegen das Deckblatt Nr. 96 keine grundsätzlichen Bedenken, wenn Bezug zum o.g. Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr Bezug genommen wird.

Die allgemeine Zusammenfassung wurde im Umweltbericht abgegeben.

Passau, 24.08.22

Ort, Datum



Unterschrift/ Dienstbezeichnung